

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2 b
1030 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMF-010000/0013-VI/1/2013	TÜ/SA/48059	39204	100265	13.05.2013

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Investmentfondsgesetz 2011 geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung der oben angeführten Gesetzesentwürfe und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund verlangt die Abschaffung der Mindestaktienquoten sowie eine qualitative Verbesserung bei den Informationspflichten.

Bei der Besteuerung des Rehabilitationsgeldes als Fortsetzung des Krankengeldes ist klarzustellen, dass für die Betroffenen keine Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Zustand eintritt.

Kernpunkte des Entwurfes sind die Absenkung der Mindestaktienquoten, gestaffelt nach dem Alter des Steuerpflichtigen, die Absenkung von 100 auf 60 % bei Veranlagungen an bestimmten Börsen innerhalb der Mindestaktienquote sowie die Absenkung der Aktienquote bei der Veranlagung von Pensionsinvestmentfonds von 15 auf 5 % des Fondsvermögens. Die Informationspflichten an KonsumentInnen sollen ausgedehnt werden.

Die aufgehäuften Probleme insbesondere für die Versicherten bei der „Zukunftsvorsorge neu“ zeigen offensichtlich auf, dass dieser Weg über Spekulationen am Finanzmarkt nicht gangbar ist. Trotzdem hält das Finanzministerium an der Zielsetzung fest, dass „möglichst viele Personen privat für ihre Pensionen vorsorgen“ sollen. Diese Einschätzung teilt der Österreichische Gewerkschaftsbund schon dem Grunde nach nicht. Vielmehr sollen die

staatlichen Pensionen ausreichend dimensioniert und dotiert werden, anstatt mit hohem Aufwand Steuermittel in die mittelbare Förderung der Finanzspekulation zu investieren.

Durch die im Entwurf vorgesehene Absenkung der Mindestaktienquoten bei der Veranlagung wird das Problem etwas entschärft, aber nicht beseitigt. Der Österreichische Gewerkschaftsbund fordert deshalb die Abschaffung der Mindestaktienquoten.

Die Umsetzung des Entwurfes wirft eine Reihe von Fragen auf:

- Abgesehen von der ÖGB-Forderung nach Entfall der Mindestaktienquoten stellt sich generell die Frage nach dem Sinn der Einführung von Mindestaktienquoten, gesplittet nach über/unter dem 50. Lebensjahr. Es ist nach allen Erfahrungen mit den Finanzmärkten nicht zu verantworten, dass für die letzte Phase des Ansparens und die Auszahlungsphase eine verpflichtende Veranlagung in Aktien vorgesehen wird - die Aufgabe privater Pensionsvorsorge ist nicht die Förderung der Börsen!
- In § 108h Absatz 1 Z 2 lit d - "Über- oder Unterdeckung" - ist keine vernünftige Übergangsfrist vorgesehen. Zwei Monate sind jedenfalls zu kurz, weil sich dadurch eine Ein- oder Ausstiegspflicht zu äußerst ungünstigen Zeitpunkten ergeben kann.
- In § 108h Absatz 1 Z 2 fehlt die Feststellung, dass die Prämienförderung für Veranlagungen in Pensionsinvestmentfonds, sofern eine solche Prämie vorgesehen ist, jedenfalls unabhängig von der (entfallenen) Aktienquote zusteht.
- Der Österreichische Gewerkschaftsbund anerkennt zwar die vorgesehene Ausdehnung der Informationspflichten, sie sind jedoch nicht weitgehend genug. Es ist insbesondere nicht nachvollziehbar, weshalb die entsprechenden schriftlichen Informationen nicht einer Vorabkontrolle durch die Finanzmarktaufsicht zu unterwerfen sind. Auf diesem Weg wäre noch am ehesten erreichbar, dass die zahllosen KundInnen nicht zu aufwändigen Verfahren über ihr Rücktrittsrecht gezwungen sind, sondern ihnen eine halbwegs sinnvolle und verlässliche Information im Vorhinein zugänglich wird.
- Es ist nicht ersichtlich, warum für bestehende Verträge die Anpassung an die neuen Regeln erst "*ab dem Ende der Mindestlaufzeit*" vorgenommen werden soll. Die Kapitalgarantie kann bei einer Absenkung des Aktienanteils leichter erbracht werden als bisher. Daher müsste eine Übergangsfrist von 12 Monaten ausreichend sein.

Hinsichtlich der Änderung des § 69 Absatz 2 EStG, vertritt das Finanzministerium die Auffassung, dass das Rehabilitationsgeld von den Krankenversicherungsträgern aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit erbracht wird und funktional als eine Fortsetzung des Krankengeldbezuges anzusehen sei. Es ist darauf hinzuweisen, dass beim Rehabilitationsgeld - im Gegensatz zum Krankengeld - eine Untergrenze in Höhe des Einzelausgleichszulagenrichtsatzes vorgesehen ist, um zu verhindern, dass die Betroffenen auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen sind. Die vorgeschlagene Besteuerung von 22 % würde dieses Ziel jedoch konterkarieren. Der Österreichische Gewerkschaftsbund schlägt daher vor, dass die bestehende Freigrenze in

§ 69 Absatz 2 EStG von 20 € täglich so angehoben wird, dass die Betroffenen nicht auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär